

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 24. April 2008

I. Reihengrabstätten

- a) Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten
5. Lebensjahr 56,20 €uro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für
- aa) eine Einzelgrabstätte 112,50 €uro
 - ab) eine Doppelgrabstätte 225,00 €uro
 - ac) jede weitere Grabstelle zzgl. 112,50 €uro
 - ad) einer Grabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 56,20 €uro
 - ae) einer Urnenwahlgrabstätte 60,00 €uro
- b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Gebühren wie nach Buchstabe a) anteilig für die zu verlängernden Jahre erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 255,00 €uro
- b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 505,00 €uro
- c) Zuschlag für Tieferlegung 166,00 €uro
- d) Urnenbeisetzung je Beisetzung 128,00 €uro

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Bei Reihen- oder Wahlgrabstellen für das Ausgraben einer Leiche
- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Restruhezeit
 - aa) über 5 Jahren 567,00 €uro
 - bb) bis 5 Jahren 705,00 €uro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Restruhezeit
 - aa) über 10 Jahre 1070,00 €uro
 - bb) unter 10 Jahren 1172,00 €uro

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 15 Jahren ist grundsätzlich nicht gestattet.
Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte.
In diesem Fall ist die Gebühr nach Buchst. aa) zu berechnen.

- c) für das Ausgraben von Aschenurnen 194,00 €uro
- 2. Bei Tiefengräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 40 v.H.
- 3. Für die Ausgrabung und Wiederbestattung in der selben Grabstätte wird eine Gebühr in Höhe von 75 v.H. der Ausgrabungsgebühr erhoben.

V. Benutzung der Leichenhalle

- 1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche pauschal 35,79 €uro
- 2. Für die Benutzung
 - a) der Leichenhalle für die Trauerfeier 25,56 €uro